

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Querungshilfe Lis-Böhle-Park/Niehler Straße

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.04.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes stellt den Bedarf für den Bau einer Querungshilfe Niehler Straße/Lis-Böhle-Park fest und beauftragt die Verwaltung mit der Ausführung der Maßnahme wie in der beige-fügten Ausführungsplanung dargelegt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	227.340,86 _____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2016

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>4.546,82 €</u>

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Die vorhandene Querungssituation im Bereich Niehler Straße, Lis-Böhle-Park, ist seit Jahren sehr unbefriedigend. Die Fußgänger müssen die stark befahrene Niehler Straße in einem Zuge über drei Fahrspuren queren. Eine Verbesserung der Querungssituation ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen dringend erforderlich.

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung am 09.02.2012 der vorgelegten Entwurfsplanung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Ausbauplanung für zwei Querungshilfen auf der Niehler Straße in Höhe des Lis-Böhle-Parks zu erstellen, die weiteren Schritte zur Realisierung der Maßnahme einzuleiten, die Finanzierung sicherzustellen und für eine hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Nach einer ersten Kostenschätzung wurden in den Haushaltsplan 2013 / 2014 141.000,00 € eingestellt. Ursprünglich sollte die Querungshilfe mit einer Deckschichtenerneuerung und Klebebordsteinen vorgenommen werden. Diese Variante war jedoch aufgrund der besonderen Höhensituation und der zu schützenden Bäume nicht umsetzbar. Vielmehr muss der gesamte Bereich von Grund auf neu aufgebaut werden.

Die Anmerkung, dass die Entfernung der alten KVB-Gleise zu einer Kostensteigerung führen würde, ist ein Missverständnis, da in diesem Bereich keine Gleise mehr vorhanden sind. Es ist zu einer Verwechslung mit einer anderen Fußgängerüberquerungshilfe (Friedrich-Karl-Straße) gekommen.

Eine wie vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagene Variante mit einer Lichtsignalanlage würde auf jeden Fall teurer, da auch hier bauliche Anpassungsarbeiten durchgeführt werden müssten. Die hier noch einmal eingereichte Variante mit einer Doppelten-Querungshilfe sichert dem Fußgänger eine gefahrlose Überquerung der überbreiten Fahrbahn, indem ihm jeweils eine sichere Warteposition auf einer Verkehrsinsel geschaffen wird.

Die daraus resultierende Kostenberechnung in Höhe von 227.340,86 € hat dem Rechnungsprüfungs-

amt zur Prüfung vorgelegen (RPA-Nr. KOB 2013/1907).

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 227.340,86 € für die Maßnahme sind im Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2015 stehen in der Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen bei der Finanzposition 6601-1201-5-1068, Niehler Straße/ Lis-Böhle-Park, Mittel in Höhe von 87.000 € sowie noch zu übertragende Ermächtigung aus 2014 von 141.000 € zur Verfügung.

Des Weiteren steht im Teilergebnisplan 1201 ab Haushaltsjahr 2016 ein entsprechender Ansatz in der Teilplanzeile 14, bilanzielle Abschreibungen, für die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 4.546,82 € bereit. Die korrespondierenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2015 in der Teilplanzeile 2, Zuwendungen und allgemeine Umlagen, eingeplant.

Begründung zum Beginn der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW:

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit besteht akuter Handlungsbedarf. Um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Maßnahme unbedingt notwendig. Den Regularien der vorläufigen Haushaltsführung ist Rechnung getragen.

Anlagen